



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstraße 172/4/3/2  
1140 Wien  
ÖSTERREICH

## BESCHWERDE GEMÄSS ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

*noyb* Fall-Nr: C030

### eingetragen von

████████████████████ geboren am ██████████, wohnhaft in ██████████  
(in Folge „Beschwerdeführer“)

### vertreten von

*noyb* – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, ZVR: 1354838270 (in Folge „*noyb*“)

### gegen

AZ Direct Österreich GmbH, Donau-City-Straße 6. Andromeda Tower 1220 Wien, ein Adressverlag/Direktmarketingunternehmen iSd § 151 Gewerbeordnung 1994 (GewO) (in Folge „Beschwerdegegnerin“).

## 1. VERTRETUNG

1. *noyb* handelt in Vertretung von ██████████, wohnhaft in ██████████ (in Folge „Beschwerdeführer“).
2. *noyb* ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Datenschutzes (Vereinsstatuten, Beilage 1) tätig ist. Der Beschwerdeführer hat *noyb* gemäß Artikel 80(1) DSGVO beauftragt, ihn zu vertreten (Beilage 2).
3. **Die Kommunikation zwischen *noyb* und der Datenschutzbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [legal@noyb.eu](mailto:legal@noyb.eu) unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.**

## 2. SACHVERHALT

4. Mit E-Mail vom 26.04.2020 richtete der Beschwerdeführer ein Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO an die Beschwerdegegnerin. In diesem Auskunftsbegehren, dem er auch eine Kopie seines Reisepasses beischloss, beantragte der Beschwerdeführer unter anderem explizit Informationen über die Herkunft und die Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeiter) der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung durch die Beschwerdegegnerin sind (Beilage 3).
5. Am 20.05.2020 übermittelte die Beschwerdegegnerin per E-Mail eine Antwort auf das Auskunftsbegehren (Beilage 4), die weder Angaben zur Herkunft der Daten, noch zu den konkreten Datenempfängern enthält:
6. Unter der Überschrift „Herkunft“ behauptet die Beschwerdegegnerin, dass keine Aufzeichnungen über die Herkunft der Daten des Beschwerdeführers vorlägen. Zudem vermeint die Beschwerdegegnerin in vollkommener Verkennung der geltenden Rechtslage (siehe im Detail Punkt 3.2.3), dass derartige Aufzeichnungen nicht erfolgen müssten, da sie einen „übermäßigen Aufwand im Sinne des DSGVO“ bedeuten würden. Eine konkrete Bestimmung des DSGVO konnte die Beschwerdegegnerin nicht nennen.
7. Konkrete Datenempfänger nennt die Beschwerdegegnerin ebenso wenig. Unter der Überschrift „Empfänger/Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden“ nennt die Beschwerdegegnerin lediglich einige mögliche Empfängerkategorien, jedoch keinen einzigen konkreten Empfänger (Beilage 4).
8. Mit E-Mail vom 21.05.2020 (Beilage 5) wies der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin auf die eklatante Unvollständigkeit der Auskunft in Bezug auf die Herkunft der Daten iSd Artikel 15(1)(g) DSGVO und die Datenempfänger iSd Artikel 15(1)(c) DSGVO hin und ersuchte die Beschwerdegegnerin ausdrücklich, die fehlenden Informationen nachzureichen:

„Bitte teilen Sie mir daher mit, woher (= von welchen konkreten Personen/Stellen) Sie mich betreffende personenbezogene Daten erhalten haben.“

„Bitte teilen Sie mir daher mit, an wen (= an welche konkreten Personen/Stellen) Sie mich betreffende personenbezogene Daten weitergegeben haben.“

Hinsichtlich der Datenempfänger ersuchte der Beschwerdeführer insbesondere um die Nennung konkreter Empfänger der Kategorien „Andere Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“, „sonstige Kunden der Beschwerdegegnerin“, „Kreditauskunfteien gemäß Art 152 GewO“ und „Auftragsverarbeiter“.

9. Am 08.06.2020 antwortete die Beschwerdegegnerin per E-Mail (Beilage 6) und beharrte darauf, dass die erteilte Auskunft vollständig sei. Die Beschwerdegegnerin könne „mangels gesonderter Aufzeichnungen keine weiteren Informationen über die Herkunft [...] [der] Daten mitteilen.“ Die Anschrift des Beschwerdeführers sei „aufgrund eines Umzuges“ ermittelt worden, wobei die Beschwerdegegnerin offenlässt, woher diese Informationen zum Umzug stammen. Bezüglich Datenempfänger gibt die Beschwerdegegnerin (rechtsirrig; siehe im Detail Punkt 3.3.2) an, berechtigt zu sein, lediglich Empfängerkategorien (und nicht konkrete Empfänger zu nennen).

### 3. BESCHWERDEGRÜNDE

#### 3.1. Verletzte Rechte

10. Unbeschadet des Rechts des Beschwerdeführers, weitere Eingaben aus zusätzlichen Beschwerdegründen zu machen, vorbehaltlich der Befugnis der Datenschutzbehörde, über die hier dargelegten spezifischen Gründe hinaus Untersuchungen anzustellen, und in Übereinstimmung mit § 24(2) DSG, macht der Beschwerdeführer folgende Rechtsverstöße geltend

- **Recht auf Auskunft** (Artikel 15 DSGVO iVm Artikel 12 DSGVO und ausgelegt im Lichte von Erwägungsgrund 63 DSGVO und Artikel 8(2) GRC): Die Antwort der Beschwerdegegnerin auf das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers war unvollständig und entsprach nicht den Anforderungen des Artikel 15 DSGVO. Insbesondere hat die Beschwerdegegnerin keine DSGVO-konforme Auskunft über die Herkunft der Daten (Artikel 15(1)(g)) und die Datenempfänger (Artikel 15(1)(c) DSGVO) erteilt.
- **Recht auf Informationen** (Artikel 14 DSGVO iVm Artikel 12 DSGVO und ausgelegt im Lichte von Erwägungsgrund 60 und 61 DSGVO): Die Beschwerdegegnerin verarbeitet personenbezogene Daten des Beschwerdeführers und gibt an, diese Daten laufend durch eigene Recherchen am aktuellsten Stand zu halten. Da sämtliche Daten nicht beim Beschwerdeführer selbst, sondern bei Dritten erhoben worden sind, wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer gemäß Artikel 14 DSGVO zu informieren. Dies ist niemals erfolgt.

#### 3.2. Keine Informationen über die Herkunft der Daten –Verstoß gegen Artikel 15(1)(g) iVm Artikel 5(1)(a)(d), 5(2), 24 und 25 DSGVO

##### 3.2.1. Vorsätzliche Verweigerung von Informationen zur Datenherkunft

11. Der Beschwerdeführer steht in keinerlei vertraglichen Beziehung zur Beschwerdegegnerin und hat dieser niemals selbst ihn betreffende personenbezogene Daten übermittelt. Die in der Antwort auf das Auskunftsbegehren (Beilage 4) als gespeichert ausgewiesenen Daten müssen daher von Dritten stammen – bzw. von der Beschwerdegegnerin anhand von Daten erzeugt worden sein, die sie von Dritten erhalten hat.

12. Gemäß Artikel 15(1)(g) DSGVO ist die Beschwerdegegnerin hinsichtlich aller von Dritten erhaltenen Daten verpflichtet, dem Beschwerdeführer alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erteilen.

13. Die Beschwerdegegnerin ist dieser Pflicht nicht nachgekommen; sie hat dem Beschwerdeführer keine einzige Datenquelle genannt. Vielmehr verweigerte die Beschwerdegegnerin in ihrer Antwort auf das Auskunftsbegehren (Beilage 4) jegliche Information über die Herkunft der Daten. Dies mit der befremdlichen Behauptung, über keine Aufzeichnungen zu verfügen und solche Aufzeichnungen auch nicht führen zu müssen:

*„In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Daten keine näheren Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen über die konkrete Herkunft Ihrer*

*personenbezogenen Daten vorgefunden wurden bzw. verfügbar sind, insbesondere da sämtliche Daten laufend durch eigene Recherchen am aktuellsten Stand gehalten werden und gesonderte Aufzeichnungen über die jeweilige konkrete Herkunft jeder personenbezogenen Datenkategorie einen übermäßigen Aufwand im Sinne des DSGVO bedeuten würde.“*

14. In Ihrem Schreiben vom 08.06.2020 (Beilage 6) gibt die Beschwerdegegnerin (nach Rückfrage durch den Beschwerdeführer – Beilage 5) dann lediglich an, dass die Adressdaten zum Beschwerdeführer „aufgrund eines Umzuges“ ermittelt worden seien – und räumt damit ein, zumindest diesbezüglich Aufzeichnungen zur Datenherkunft zu führen. Zu der anderen gespeicherten Adresse („[REDACTED]“) besteht die Beschwerdegegnerin darauf, keine Informationen über deren Herkunft zu haben:

*„Ihre Anschrift wurde aufgrund eines Umzuges ermittelt bzw. sind hinsichtlich der vorangegangenen Adresse keine verfügbaren Informationen mehr vorhanden.“*

Sofern die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht heimlich bei seinen Umzügen beobachtet haben und die beiden gespeicherten Adressen aus eigener Wahrnehmung kennen will, muss sie diese Daten von dritter Seite erhalten haben. (Infrage kommen als Datenquellen etwa das Zentrale Melderegister oder die Hausverwaltungen, die für die Gebäude [REDACTED] bzw. [REDACTED] zuständig waren.)

15. Zur Herkunft der übrigen gespeicherten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers macht die Beschwerdegegnerin keine über die Antwort auf das Auskunftsbegehren (Beilage 4) hinausgehenden Angaben, sondern beharrt darauf, dass keine weiteren Informationen vorhanden wären (Beilage 6):

*„Wir haben Ihnen alle uns verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten mitgeteilt. Dass diese für Sie befremdlich sind, bedauern wir, können Ihnen aber mangels gesonderter Aufzeichnungen keine weiteren Informationen über die Herkunft Ihrer Daten mitteilen.“*

### **3.2.2. Aufzeichnungen zu Datenherkunft müssen schon aus wirtschaftlichen Gründen vorliegen**

16. Die Aussage der Beschwerdegegnerin, keine Aufzeichnung über die Herkunft der einzelnen Daten, ja nicht einmal der einzelnen Datenkategorien zu führen (Beilage 4 und RN 13), ist höchst befremdlich. Ungeachtet datenschutzrechtlicher Erwägungen (dazu sogleich unter Punkt 3.2.3), liegt es schon im eigenen geschäftlichen Interesse der Beschwerdegegnerin, über die Herkunft der in ihren Systemen verarbeiteten Daten Bescheid zu wissen: Die Beschwerdegegnerin ist ein Adressverlag/Direktmarketingunternehmen iSd § 151 GewO – der Handel mit Identitäts- und Adressdaten ist somit ihr Kerngeschäft. Um eine gedankliche Analogie zum Handel mit körperlichen Sachen herzustellen: Ein Supermarktbetreiber behauptet auch nicht, keine Ahnung zu haben, woher das in der Feinkostabteilung feilgebotene Fleisch, die Milchprodukte im Kühlregal oder das Brot in der Backwarenabteilung kommen.
17. Es wäre also überaus fahrlässig, wenn die Beschwerdegegnerin kein System betreibt, in welchem hinterlegt ist, von welchen ihrer Vertragspartner oder sonstigen Dritten die Beschwerdegegnerin welche konkreten personenbezogene Daten bezogen hat, bzw. regelmäßig bezieht. Ohne derartige Aufzeichnungen wäre es für die Beschwerdegegnerin beispielsweise unmöglich, nachzuvollziehen,

- welchen Datenlieferanten sie auf Erfüllung belangen kann, wenn plötzlich gewisse Datenlieferungen ausbleiben, oder
- welchem Datenlieferanten gegenüber sie Gewährleistungsrechtsbehelfe geltend machen kann, wenn die gelieferten Daten inhaltlich unrichtig oder unvollständig sind oder
- mit welchen Datenlieferanten Schnittstellen oder andere technische Möglichkeiten zur Datenübertragung einzurichten und zu warten sind.

### **3.2.3. Rechtliche Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen zu Datenherkunft**

18. Neben diesen wirtschaftlichen Überlegungen ist die Beschwerdegegnerin aber auch gesetzlich verpflichtet, Aufzeichnungen über die Herkunft der einzelnen Daten zu führen:
19. Die Beschwerdegegnerin ist als datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Artikel 5(2) DSGVO verpflichtet, die Einhaltung des Transparenzprinzips in Artikel 5(1)(a) DSGVO nachzuweisen. Das Transparenzprinzip verlangt, dass die Beschwerdegegnerin personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Um die Entsprechung mit Artikel 5(1)(a) DSGVO sicherzustellen und zu dokumentieren ist es daher unerlässlich, Aufzeichnungen über die Datenherkunft zu führen um sie einer betroffenen Person – wie dem Beschwerdeführer – im Anlassfall mitzuteilen: Zum einen in Rahmen der Informationspflicht bei Datenerhebung von Dritten (Artikel 14 DSGVO; siehe hierzu im Detail Punkt 3.4.), zum anderen anlässlich eines Auskunftsbegehrens gemäß Artikel 15 DSGVO.
20. Die Beschwerdegegnerin ist des Weiteren auch unmittelbar gemäß Artikel 15(1)(g) DSGVO verpflichtet, die gebotenen Informationen über die Herkunft der Daten zu Zwecken der Auskunftspflichterfüllung zu speichern. Dies gilt selbst dann, wenn diese Informationen für eigene Zwecke nicht mehr benötigt werden (vgl. *Bäcker* in Kühling/Büchner (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>2</sup> (2018), Art 15 DSGVO, Rz 26).
21. Auch im Interesse des Prinzips der Datenrichtigkeit ist die Beschwerdegegnerin verpflichtet, gemäß Artikel 5(1)(d) iVm (2) DSGVO Aufzeichnungen über die Herkunft der erhobenen Daten zu führen. Die Beschwerdegegnerin hat alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Wüsste die Beschwerdegegnerin nicht, aus welcher Datenquelle unrichtige Daten an sie gelangt sind, wäre sie außerstande, die inhaltliche Qualität Ihrer Datenbank zu überwachen und aufrechtzuerhalten – etwa indem die Beschwerdegegnerin
- Kontakt mit einem Datenlieferanten aufnimmt, der ihr falsche Daten geliefert hat und darauf hinwirkt, künftig keine unrichtigen Daten mehr zu erhalten, oder
  - ihre MitarbeiterInnen anweist, gewisse Quellen minderer Qualität nicht mehr als Recherchequelle heranzuziehen, oder
  - im Falle widersprüchlicher Daten aus unterschiedlichen Quellen, die Entscheidung trifft, welcher Datenquelle eher Glauben zu schenken ist und unrichtige Daten berichtigt/löscht.
22. Gemäß Artikel 24 und 25 DSGVO muss die Beschwerdegegnerin zudem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – auch im Sinne eines „Datenschutzes durch

Technikgestaltung“ – umsetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin personenbezogene Daten aus verschiedenen Quellen erhebt, entbindet sie nicht von dieser Pflicht. Das genaue Gegenteil ist der Fall: Da die Beschwerdegegnerin nicht einige wenige, sondern offenbar eine Vielzahl an Datenquellen heranzieht, besteht ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen. Je mehr unterschiedliche Quellen herangezogen werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt werden, oder dass die Daten einander inhaltlich widersprechen und dass unrichtige Daten an Kunden der Beschwerdegegnerin übermittelt werden. Je mehr unterschiedliche Datenquellen die Beschwerdegegnerin heranzieht, desto genauer muss sie demnach wissen, woher die einzelnen Datensätze stammen.

23. In diesem Zusammenhang ist auf die Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 der Artikel 29-Gruppe, WP 260 rev.01 Rz 60 zu verweisen, die sich an jener Stelle mit Artikel 14(5)(b) DSGVO befassen, aber jedenfalls sinngemäß herangezogen werden können (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„[...] Die bloße Tatsache, dass ein Verantwortlicher unter **Heranziehung von mehr als einer Quelle** eine Datenbank mit den personenbezogenen Daten vieler betroffener Personen erstellt hat, **reicht** beispielsweise **nicht aus**, um diese **Pflicht aufzuheben**, sofern es möglich ist (wenn auch mit hohem Zeitaufwand oder in mühevoller Kleinarbeit), die Quelle der personenbezogenen Daten der einzelnen betroffenen Personen zurückzuverfolgen. **Angesichts der Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung** und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen<sup>54</sup> **sollten** die Verarbeitungssysteme durchgängige Transparenzverfahren beinhalten, damit **alle Quellen der bei einer Organisation eingehenden personenbezogenen Daten zu jedem Zeitpunkt während der gesamten Dauer der Datenverarbeitung aufgezeichnet und zu ihrem Ursprung zurückverfolgt werden können** (siehe Ziffer 43 oben).“*

24. Hinzu kommt § 151(5) GewO, demzufolge die Beschwerdegegnerin verpflichtet ist, bei Erhebung personenbezogener Daten aus einem Kunden- und Interessentendateisystem eines Dritten verpflichtet ist, eine Unbedenklichkeitserklärung des Datenlieferanten einzuholen (als Nachweis, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise über die Möglichkeit informiert wurden, die Übermittlung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter zu untersagen, bzw. dass keine Untersagung erfolgt ist). Die Beschwerdegegnerin muss demnach imstande sein, pro betroffener Person nachzuweisen, von welchem Dritten deren personenbezogenen Daten erhoben wurden und dass eine allenfalls notwendige Unbedenklichkeitserklärung eingeholt wurde.
25. Schlicht und ergreifend rechtsunrichtig und ein höchst unredlicher Versuch, betroffene Personen von der Ausübung Ihres Auskunftsrechts im Hinblick auf die Datenherkunft abzuhalten, ist letztlich die in Beilage 4 verwendete Formulierung wonach „[...] *gesonderte Aufzeichnungen über die jeweilige konkrete Herkunft jeder personenbezogenen Datenkategorie einen übermäßigen Aufwand im Sinne des DSG bedeuten würde*[n].“. Ausnahmen für die Erteilung gewisser Informationen aufgrund eines „*unverhältnismäßigen Aufwandes*“ finden sich in der DSGVO in Artikel 14(1)(b) und in Artikel 19. Dem Auskunftsanspruch gemäß Artikel 15 oder der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5(2) DSGVO ist eine derartige Ausnahme fremd. Ebenso wenig finden sich im DSG oder dem § 151 GewO Einschränkungen des Auskunftsrechts oder der Rechenschaftspflicht eines Verantwortlichen, wegen Vorliegen eines "übermäßigen Aufwands".

**3.2.4. Ergebnis: Beschwerdegegnerin hat Auskunftsrecht des Beschwerdeführers hinsichtlich Herkunft der Daten vorsätzlich missachtet bzw. verletzt systematisch geltendes Recht**

26. Würde die Beschwerdegegnerin – wie sie konsequent behauptet (Beilagen 4 und 6) – tatsächlich keine Aufzeichnungen zu der Herkunft der verarbeiteten Daten führen, wäre sie kategorisch außerstande, nachzuweisen, dass sie Artikel 5(1)(a), (d), 5(2), Artikel 14, Artikel 15, Artikel 24 und Artikel 25 DSGVO tatsächlich befolgt.
27. Darüber hinaus würde es der Beschwerdegegnerin aber auch niemals gelingen, den Nachweis zu erbringen, dass eine Datenerhebung von einem bestimmten Datenlieferanten rechtmäßig im Sinne der Artikel 6 (und allenfalls Artikel 9) DSGVO ist. Wie sich aus Erwägungsgrund 63 DSGVO ergibt, soll das Auskunftsrecht einer betroffenen Person ermöglichen, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies ist dem Beschwerdeführer gegenständlich in Ermangelung der Nennung konkreter Datenquellen nicht möglich.
28. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin entweder
- sehr wohl über Aufzeichnungen zur Datenherkunft verfügt und dem Beschwerdeführer bewusst die Unwahrheit gesagt hat und damit Artikel 15(1)(g) DSGVO im gegenständlichen Fall vorsätzlich verletzt hat oder
  - tatsächlich keine Aufzeichnungen zur Datenherkunft verfügt und damit Ihre Verantwortlichenpflichten gemäß Artikel 5(1)(a) und (d), 5(2), 14(2)(f), 15(1)(g), 24 und 25 DSGVO sowie § 151 GewO systematisch, kategorisch und vorsätzlich verletzt, was gegenständlich zu einer unmittelbaren Verletzung von Artikel 15(1)(g) DSGVO in Bezug auf den Beschwerdeführer geführt hat.
29. Um zu eruieren, ob bzw. inwieweit die Beschwerdegegnerin der DSGVO entsprechende Aufzeichnungen zur Datenherkunft führt, bzw. ob dem Beschwerdeführer wissentlich Informationen zur Datenherkunft vorenthalten wurden, scheint eine Untersuchung der Datenverarbeitungssysteme der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58 (1)(a), (b), (e) und (f) iVm § 22(1) und (2) DSG und § 54 AVG DSGVO unerlässlich, wobei der Beschwerdeführer ersucht, zu einer solchen Untersuchung eingeladen zu werden und ihr beizuwohnen.
30. Abhängig vom Ergebnis des Verfahrens vor der DSB behält sich der Beschwerdeführer vor, in Bezug auf die Erhebung seiner personenbezogenen Daten auch die Verletzung von Artikel 6 (und allenfalls Artikel 9) DSGVO bzw. der sonderdatenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 151 GewO geltend zu machen.

### 3.3. Keine Nennung konkreter Datenempfänger –Verstoß gegen Artikel 15(1)(c) DSGVO

#### 3.3.1. Vorsätzliche Verweigerung der Nennung konkreter Datenempfänger

31. Neben der kompletten Verweigerung, Angaben zur Datenherkunft zu machen, verweigert die Beschwerdegegnerin auch jedwede Informationen zu konkreten Empfängern. Wie dargelegt, nennt die Beschwerdegegnerin in Beilage 4 einige mögliche Empfängerkategorien:
- „Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“,
  - „Auftragsverarbeiter (bspw. Buchhaltung und Rechnungswesen, Zulieferer und Erfüllungsgehilfen (bspw. Spedition, Druckereien), Inkassoinstitute, Rechts-/Steuervertretung)“,
  - „Kreditinstitute und Banken“,
  - „übergeordnete oder verbundene Organisationen und Unternehmen (bspw. Konzerngesellschaften)“,
  - „Behörden und öffentliche Stellen (bspw. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger)“.
32. Ob an Empfänger dieser Kategorien jeweils tatsächlich personenbezogene Daten des Beschwerdeführers weitergegeben wurden und bejahendenfalls, an welche konkreten Empfänger welche konkreten Daten übermittelt wurden, geht aus den Angaben der Beschwerdegegnerin nicht hervor.

#### 3.3.2. Pflicht zur Nennung konkreter Datenempfänger

33. In Beilage 6 gibt die Beschwerdegegnerin an, berechtigt zu sein, „auch nur Empfängerkategorien bekanntzugeben“. Dies ist unzutreffend:
34. Die beiden alternativen Optionen „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ sind unter kleinen Umständen als Wahlrecht des Verantwortlichen zu verstehen. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, im Fall von unbestimmten Empfängerkreisen eine möglichst bestimmte Beauskunftung anhand von „Empfängerkategorien“ zu erreichen. Dies betrifft jedoch ausschließlich Fälle, in denen eine Beauskunftung der einzelnen Empfänger dem faktisch nicht möglich ist, weil diese dem Verantwortlichen nicht bekannt sind. In Situationen, wo eine klare Benennung von Datenempfängern problemlos möglich ist, sind diese verpflichtend zu beauskunften.
35. Auch in der Literatur ist die hL klar dieser Ansicht, wie zB:
- Franck in Gola (Hrsg), DS-GVO<sup>2</sup> (2018), Art 15 Rz 12: „Sofern die Empfänger feststehen, sollte im Interesse umfassender Transparenz stets eine genaue Angabe erfolgen.“
  - Ehmann in Ehmann/Selmayr (Hrsg), DS-GVO (2017), Art 15 DSGVO, Rz 17: „Hier zeigt ein Vergleich mit Art. 30 Abs. 1 S. 1 Buchst. d, dass im Rahmen des Auskunftsanspruchs die Nennung der dort nicht genannten (konkreten) Empfänger von personenbezogenen Daten Vorrang hat vor der dort ausschließlich genannten Nennung der Kategorien von Empfängern. Nur dies wird dem Zweck des Auskunftsanspruchs gerecht, auch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen zu können.“



- Dix in Simitits/Hormburg/Spicker (Hrsg) Datenschutzrecht (2018,) Artikel 15 DSGVO, Rz 20: „Nur, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, beschränkt sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfängerkategorien.“
- Bäcker in Kühling/Büchner (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>2</sup> (2018), Art 15 DSGVO, Rz 16 ff: „Der Verantwortliche hat ebenso wie im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e grundsätzlich kein Wahlrecht, wie spezifisch er diese Information hält. Soweit er die Empfänger der Daten noch oder schon kennt, muss er sie auf Verlangen benennen. Kommt es dadurch zu einer Kollision zwischen dem Datenschutzrecht der betroffenen Person auf Auskunft und gegenläufigen Geheimhaltungsinteressen der Datenempfänger, so setzt sich nach Art. 15 das Recht der betroffenen Person durch.“

36. Gegenständlich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegnerin zu den von ihr genannten Empfängerkategorien auch Informationen zu den konkreten Empfängern vorliegen:

37. Allein aufgrund zwingender gewerberechtlicher Bestimmungen, müssen der Beschwerdegegnerin gewisse konkrete Empfänger bekannt sein: Gemäß § 151(6) GewO ist die Beschwerdegegnerin verpflichtet, Unbedenklichkeitserklärungen von Datenempfängern einzuholen, wenn diesen Marketinginformationen und -klassifikationen übermittelt werden sollen, die namentlich bestimmten Personen auf Grund von Marketinganalyseverfahren zugeschrieben werden. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht und der Nachweis der Erfüllung sind der Beschwerdegegnerin nur möglich, wenn ihr die konkreten Datenempfänger der einzelnen Daten betroffener Personen bekannt sind.

38. Zudem ist die Beschwerdegegnerin aufgrund Ihrer Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 iVm Artikel 24 und 25 DSGVO verpflichtet, Aufzeichnungen zu konkreten Datenempfängern zu führen.

### **3.3.3. Ergebnis: Beschwerdegegnerin hat Auskunftsrecht des Beschwerdeführers hinsichtlich der Datenempfänger vorsätzlich missachtet bzw. verletzt systematisch geltendes Recht**

39. Sofern also tatsächliche Übermittlungen personenbezogener Daten des Beschwerdeführers an Empfänger der Kategorien „Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“, „Kreditinstitute und Banken“, „übergeordnete oder verbundene Organisationen und Unternehmen (bspw. Konzerngesellschaften)“, und „Behörden und öffentliche Stellen (bspw. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger)“ erfolgt sind, müssen die konkreten Datenempfänger der Beschwerdegegnerin bekannt sein und sind diese zwingend zu beauskunften.

40. Zur Kategorie „Auftragsverarbeiter (bspw. Buchhaltung und Rechnungswesen, Zulieferer und Erfüllungsgehilfen (bspw. Spedition, Druckereien), Inkassoinstitute, Rechts-/Steuervertretung)“ hat die Beschwerdegegnerin in Beilage 4 wird die Weitergabe an AZ Direct AG, CH-6330 Cham, Lorzenparkstraße 10 erwähnt, wobei die Beschwerdegegnerin nicht angibt, ob konkret Daten an diesen Auftragsverarbeiter übermittelt wurden und wenn ja welche. Hier ist eine Klarstellung notwendig.

### 3.4. Beschwerdeführer wurde niemals über Datenerhebung informiert – Verstoß gegen Artikel 14 DSGVO

41. Wie bereits in RN 11 dargelegt, besteht keinerlei vertragliche Beziehung zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin seine personenbezogenen Daten niemals freiwillig bereitgestellt (mit Ausnahme der anlässlich der Wahrnehmung seines Auskunftsrechts bereitgestellten Daten). Die Beschwerdegegnerin muss damit sämtliche personenbezogene Daten des Beschwerdeführers von Dritten bekommen haben (wobei sie Angaben über diese Datenquellen, wie unter Punkt 3.2 dargelegt verweigert). Wie die Beschwerdegegnerin selbst angibt, werden „[...] *sämtliche Daten laufend durch eigene Recherchen am aktuellsten Stand gehalten* [...]“. Es scheinen daher laufend neue Erhebungen von Daten des Beschwerdeführers zu erfolgen.
42. Jede Erhebung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers nach Gültigkeitsbeginn der DSGVO am 25.05.2018 erfüllt den Tatbestand des Artikel 14 DSGVO. Die Beschwerdegegnerin hätte dem Beschwerdeführer daher zumindest bei der erstmaligen Erhebung eines bestimmten, ihn betreffenden personenbezogenen Datums jeweils die in Artikel 14(1) und (2) DSGVO genannten Informationen innerhalb der in Artikel 14(3) DSGVO vorgesehenen Fristen zur Verfügung stellen müssen. Der Beschwerdeführer hat jedoch niemals derartige Informationen erhalten, sondern erst am 20.05.2020 als Antwort auf sein Auskunftsersuchen erfahren, dass die Beschwerdegegnerin seine Daten verarbeitet (Beilage 4).
43. Wie in Erwägungsgrund 60 DSGVO erwähnt, machen es die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. Gerade bei einer Tätigkeit als Adressverlag/Direktmarketingunternehmen iSd § 151 GewO ist es unerlässlich, dass eine betroffene Person, ehestmöglich gemäß Artikel 14 DSGVO informiert wird, um zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (im Sinne einer „informationellen Selbstbestimmung“) die Möglichkeit zu haben, einen Widerspruch gemäß Artikel 21(2) geltend zu machen und die weitere Distribution ihrer Daten zu unterbinden.
44. Die Beschwerdegegnerin hat Artikel 14 DSGVO im Ergebnis offenkundig und wiederholt verletzt. Das genaue Ausmaß der Verletzung hängt davon ab, wie oft die Beschwerdegegnerin tatsächlich Daten zum Beschwerdeführer erhoben hat und ist im Verfahren vor der DSB zu ergründen.

## 4. ANTRÄGE UND ERSUCHEN

### 1) Ersuchen umfassender Untersuchung

Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, diese Beschwerde in Übereinstimmung mit den ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO übertragenen Befugnissen vollständig zu untersuchen, um insbesondere folgende Sachverhaltselemente zu klären:

#### Herkunft der Daten:

- (i) Führt die Beschwerdegegnerin generell Aufzeichnungen zur Herkunft der im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Adressverlag/Direktmarketingunternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten?
- (ii) Führt die Beschwerdegegnerin Aufzeichnungen zur Herkunft der im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Adressverlag/Direktmarketingunternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers?
- (iii) Zu welchen Zeitpunkten hat die Beschwerdegegnerin welche personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers von welchen Datenquellen erhoben?

#### Datenempfänger:

- (iv) Führt die Beschwerdegegnerin generell Aufzeichnungen zu den Empfängern der im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Adressverlag/Direktmarketingunternehmen übermittelten personenbezogenen Daten?
- (v) Führt die Beschwerdegegnerin Aufzeichnungen zu den Empfängern der im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Adressverlag/Direktmarketingunternehmen übermittelten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers?
- (vi) Zu welchen Zeitpunkten hat die Beschwerdegegnerin welche personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an welchen Datenempfänger übermittelt?

#### Informationspflicht:

- (vii) Informiert die Beschwerdegegnerin betroffene Personen generell in Entsprechung mit Artikel 14 DSGVO anlässlich der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Adressverlag/Direktmarketingunternehmen?
- (viii) Hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer jemals in Entsprechung mit Artikel 14 DSGVO anlässlich der Erhebung von dessen personenbezogenen Daten informiert?

#### Generell:

- (ix) Hat die Beschwerdegegnerin ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 5(1) und (2), 24 und 25 DSGVO gesetzt um Ihren Verpflichtungen gemäß DSGVO (insbesondere Artikel 5, 6, 14, und 15 DSGVO) und § 151 GewO gerecht zu werden und imstande zu sein, den Nachweis der Befolgung dieser Verpflichtungen zu erbringen?

Der Beschwerdeführer regt an, dass die DSB diese Sachverhaltselemente insbesondere durch Einschau in Datenverarbeitungen in den Geschäftsräumlichkeiten der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(1)(a), (b), (e) und (f) DSGVO in Verbindung mit § 22(1) und (2) DSG und § 54 AVG untersucht, wobei der Beschwerdeführer ersucht, zu einer solchen Untersuchung eingeladen zu werden und ihr beizuwohnen.

Schließlich bittet der Beschwerdeführer darum, dass ihm die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen dieses Verfahrens gemäß Artikel 77(2) DSGVO zur Verfügung gestellt werden.

## **2) Antrag, die Beschwerdegegnerin anzuweisen, dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers Folge zu leisten**

Die DSB möge per Bescheid entscheiden wie folgt:

- (i) Die Beschwerdegegnerin ist gemäß Artikel 15(1)(g) DSGVO schuldig, dem Beschwerdeführer alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.
- (ii) Die Beschwerdegegnerin ist gemäß Artikel 15(1)(c) DSGVO schuldig, dem Beschwerdeführer, sämtliche Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeiter) der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu beauskunften, sofern diese bekannt sind. Bei bekannten Empfängern ist die Beschwerdegegnerin schuldig, offenzulegen, welche konkreten personenbezogenen Daten an die jeweiligen konkreten Empfänger übermittelt worden sind.

## **3) Antrag, auf Feststellung der Rechtsverletzung**

### Verletzung von Artikel 14 DSGVO:

Die DSB möge

- nach Feststellung der konkret erfolgten Datenerhebungen,
- unabhängig davon, ob die Beschwerdegegnerin im Verfahren vor der DSB die Verletzungen von Artikel 14 DSGVO gemäß § 24(6) DSG nach Ansicht der DSB nachträglich beseitigt haben sollte oder nicht,

per Bescheid entscheiden wie folgt:

- (i) Die Beschwerdegegnerin hat gegen Artikel 14 DSGVO verstoßen, indem sie zu folgenden Zeitpunkten personenbezogene Daten des Beschwerdeführers erhoben hat, ohne den Beschwerdeführer in Entsprechung mit Artikel 14 DSGVO zu informieren:  
(*Datumsangaben*)

### In eventu: Verletzung von Artikel 15 DSGVO:

Für den Fall, dass die Beschwerdegegnerin im Verfahren vor der DSB die Verletzungen von Artikel 15 DSGVO gemäß § 24(6) DSG nach Ansicht der DSB nachträglich beseitigt haben sollte und daher kein Leistungsauftrag gemäß § 25(5) Satz 2 DSG erforderlich ist, möge die DSB zudem per Bescheid entscheiden wie folgt:

- (ii) Die Beschwerdegegnerin hat das Auskunftsrecht des Beschwerdeführers gemäß Artikel 15 DSGVO verletzt, indem sie entgegen Artikel 15(1)(g) DSGVO dem Beschwerdeführer nicht alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die Gegenstand der Verarbeitung sind, innerhalb der Frist des Artikel 12(3) DSGVO zur Verfügung gestellt hat.
- (iii) Die Beschwerdegegnerin hat das Auskunftsrecht des Beschwerdeführers gemäß Artikel 15 DSGVO verletzt, indem sie entgegen Artikel 15(1)(c) DSGVO dem Beschwerdeführer nicht sämtliche bekannte Empfänger (einschließlich Auftragsverarbeiter) der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers, die Gegenstand der Verarbeitung sind, innerhalb der Frist des Artikel 12(3) DSGVO beauskunftet hat.

#### **4) Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen**

Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen die Beschwerdegegnerin zu verhängen, wobei – je nach Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor der DSB – zu berücksichtigen ist, dass

- (i) der Beschwerdeführer aller Wahrscheinlichkeit nur einer von möglicherweise Hundertausenden betroffenen Personen ist, denen die Beschwerdegegnerin trotz vorhandener Informationen zur Herkunft der Daten und zu Datenempfängern, diese Informationen bei Beantwortung von Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO systematisch und vorsätzlich vorenthält (Art 83(2)(a) und (b) DSGVO);
- (ii) der Beschwerdeführer aller Wahrscheinlichkeit nur einer von möglicherweise Hundertausenden betroffenen Personen ist, zu denen die Beschwerdegegnerin personenbezogene Daten erhoben hat, ohne die betroffene Person hierüber in Entsprechung mit Artikel 14 DSGVO zu informieren (Art 83(2)(a) und (b) DSGVO);
- (iii) die Beschwerdegegnerin keine ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 5(1) und (2), 24 und 25 DSGVO gesetzt hat um Ihren Verpflichtungen gemäß DSGVO (insbesondere Artikel 5, 6, 14, und 15 DSGVO) und § 151 GewO gerecht zu werden (Art 83(2)(c) DSGVO).

## **5. SONSTIGES**

Wir sind jederzeit gerne für Rückfragen faktischer oder rechtlicher Natur behilflich, die Sie für die Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen sollten. Bitte kontaktieren Sie uns unter [legal@noyb.eu](mailto:legal@noyb.eu) oder +43 660 2678622.

Wien, 01.10.2020